



Visum repertum für das fürstl. Amt  
Weimar, einen durch einen Tam-  
bour mit dem Säbel gestochenen  
und nach einer halben Stunde ver-  
storbenen Bauer, betrl.

Auf Requisition des Fürstl. Amtes Weimar begaben wir Endesunterschriebene uns verwichenen 9ten huius Nachmitt. 3 Uhr in die Frohnfeste, um den Tags vorher durch den Tambour Heym im Bierhause Nachmittags nach 2 Uhr mit einem Palsch in die Brust gestochenen, und um 3 Uhr aller von uns beyden angewandten Hülfe und Bemühungen ungeachtet, an der heftigsten Verblutung verstorbenen Bauer Nahmens Liebeskind von Sassenborn legaliter zu besichtigen, und zu seciren; welches denn in Gegenwart der fürstl. Amtes-Personen und der Gerichts-Schöppen vollbracht wurde, da sich denn folgendes hieraus ergeben

1) Die Brust und der Unterleib waren  
mit troken gewordenen Blute beschmut-  
zet, auch war das von oben herunter  
aufgerissene Hemde voller Blut.

2) An der Nase waren einige Tropfen  
bräunlichter Schleim.

3) an der Brust linker Seite ungefehr  
drittelhalb Zoll von der Achselhöhle, und  
4 Zoll von der linken Brustwarze, fand  
man nach weggenommenen Pflaster und  
Charpie, womit die Wunde Tags vors  
her verbunden war, den beyläufig fünf-  
viertel Zoll, breiten Stich, eingedrün-  
gen. Aus dieser Wunde drang nach  
weggenommenen allgemeinen Bedeckun-  
gen der Brust, und der Lösung der Rip-  
pen vom Sterno nach und nach wol auf  
ein Pfund flüssiges Blut heraus.

4) fand man auch, nachdem die all-  
gemeinen Bedeckungen der Brust  
weggenommen worden, daß der  
Pallaststich zwischen der vierten

§ 4

und

und fünften Costa vera von der Clavicula an gerechnet, durch die intercostal-Muskeln gegangen, auch war die fünfte Rippe von dem Pallasch etwas getroffen, daß man einen spitzen Knochen Splittler mit dem Finger fühlen konnte, und diese Wunde war so groß, wie die äußere in der Haut. Denn man konnte mit dem ganzen Zeigefinger in die Höhle der Brust kommen.

5) Nachdem das Sternum weggenommen, sahe man, daß das mediastinum noch unverletzt, und in der Brusthöhle rechter Seite kein ausgetretenes Blut befindlich; doch war die rechte Lunge mehr als gewöhnlich zusammengefallen und welk.

6) dagegen fand man in der linken Brusthöhle, als der obere Theil der Rippen etwas abgebrochen war, bey 5 Pfund geronnenes Blut, welches mit der Hand in eine Schüssel geschöpft wurde und diese verletzte

verletzte linke Lunge war gänzlich zusammengefallen und kleiner als die rechte.

7) Beide Lungen waren nirgend am Rippenfell angewachsen und hatten äußerlich ein vollkommen gesundes Ansehen.

8) Als der Stich genau untersucht wurde, fand man solchen eben so groß auf der Superficie des Lobi superioris der linken Lunge, als man solchen in der Haut und in den intercostal-Muskeln gefunden hatte, wobey zugleich *venae et arteriae intercostales* zerschnitten worden. Dieser Stich gieng durch die Substanz dieses Theils der Lungen hindurch bis in die *auriculam cordis*, und als die Wunde durch behutsames Zerschneiden der Lunge verfolgt wurde, fand sich, daß die Substanz der Lunge wo der Pallasch durchgegangen, mit extravasirtem Blut angefüllt, auch der *saccus venarum pulmonalium* durch die Spitze des Säbels getroffen und zerschlizt, nicht minder.



daß der Zweig der Luftröhre gänzlich durch den Säbel abgeschnitten worden.

9) im pericardio war nichts von Blute, sondern ein Speiselöffel voll Wasser — das Herz war weif anzufühlen, und es fand sich im ventriculo cordis anteriori umgekehr. ein Löffel voll geronnenes Blut, dahingegen war ventriculus cordis posterior ganz leer.

10) Hierauf wurde der Kopf untersucht, wo Denatus auch einen Hieb durch den Hut von dem Tambour Heym erhalten hatte, und nachdem die Haare abgeschnitten, fand sich eine oblique Hieb- wunde in der Gegend der sutura coronali rechter Seits, welche bis aufs pericranium penetrirt hatte, und 2 Zoll lang war, aber eben so lang war auch der Einschnitt im Hute, welcher zugleich vorgezeigt wurde.

11) Nach weggenommenen Bedeckungen des Kopfs fand sich am Hinterhauptsbeiz  
ne

ne rechter Seite zwischen der Haut und dem pericranio etwas wenigtes extravasirtes Blut, welches wahrscheinlich bey dem Hinfallen des denati nach erhaltenem Stich. mag verursacht worden seyn

12) Nach abgenommenen cranio fand sich, daß die auf der Oberfläche des Gehirns befindlichen Blutgefäße auf der linken Seite mehr mit Blute angefüllt waren, als auf der rechten Seite.

13) in ventriculis cerebri lateralibus war nichts unnatürliches, und plexus choroidei waren blässer als gewöhnlich.

14) Nachdem der Unterleib geöffnet worden, sahe man, daß das Netz sehr fett war, wie denn denatus überhaupt sehr robust, fett und fleischigt war.

15) intestina crassa et tenuia waren von Winden aufgetrieben — im Magen war etwas verdünnte Speise von Brod.

16) Leber und Milz hatten nichts fehlerhaftes

17)



17) Beyde Nieren waren compact und von gesunder Beschaffenheit.

18) Die Harnblase war von Harn ganz leer.

Aus allem diesem erhellet demnach, daß Denatus an dem von dem Tambour Heym empfangenen Stich nach N. 3. 4. 6. 8. so geschwind gestorben, und daß daher diese Verwundung allerdings für ein vulnus absolute lethale zu achten, da menschliche Hülfe, diese Verblutung aus der durchstochenen Lunge, und des bey dieser Gelegenheit zerschnittenen Lungenblutadersacks zu stillen nicht vermochte, daher er in so kurzer Zeit nach empfangenem Stich sterben mußten. Und ob schon einige Schriftsteller behaupten wollen, daß die Wunden der Lungen nicht alle in die Classe der unumgänglich tödtlichen Wunden gehören; so muß jedoch hier die Verletzung des *facti venarum pulmonalium* vorzüglich mit in Anschlag gebracht werden. Letzterer Meynung sind die meisten angesehenen Schriftsteller, w. z. V. (Valentini in pandect.

deest. medic. legal. Part. II. Sect. III.  
pag. 353. sagt: quodsi autem vena aut ar-  
teria pulmonalis, aut rami illarum ma-  
jores. perforantur, ob haemorrhagiam  
incompefcibilem vulnera illa per se et sim-  
pliciter lethalia evadunt etc.) so auch in  
(Budaei miscellaneis medic. chirurg. Th.  
4. S. 51. (Bürtner Aufrichtiger Unter-  
richt S. XVI. XVII. in dem Vorberichte  
von der Tödtlichkeit der Wunden) Jase-  
lius gerichtl. Arzneysel. 1770 S. 164. S.  
87. Hauptsächlich aber ist dasjenige hier an-  
wendbar, was Fabricius in seiner Samms-  
lung verschiedener medicinischer Responsor-  
um und Sectionsberichte. 1772 S. 196.  
und 197. gesagt hat.

Solches haben wir hierdurch pflichtmäß-  
sig berichten und gegenwärtiges Visum re-  
pertum darüber nach unserer Ueberzeu-  
gung von uns stellen wollen. Weimar am 8.  
October 1783.

D. W. S. Bucholtz

Amts-Phys.

Geroldt Amts. Chir.

Visum